

Ausführungsbestimmungen zum Reglement 30+ Rechtswissenschaftliche Fakultät

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Reglements vom 27. November 2012 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern für Personen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben (Reglement 30+),

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens für Personen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universität nicht erfüllen und sich für ein Major- oder Mono-Studienprogramm an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angemeldet haben.

Art. 2 Verantwortlichkeit für den zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens

Die oder der Fakultätsverantwortliche ist im Auftrag der Fakultät für Organisation und Durchführung des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens zuständig. Seine Aufgaben ergeben sich aus Artikel 14 des Reglements 30+.

2. Aufnahmeverfahren an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Art. 3 Voraussetzungen für den Nachweis der Hochschulreife

Im Hinblick auf das Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden folgende Kompetenzen erwartet und geprüft:

- Nachweis eines Fremdsprachendiploms auf Niveau B2 für Französisch oder Italienisch (die anerkannten Sprachdiplome sind im Anhang aufgelistet)
- Grundwissen in Staatskunde
- Textverständnis: Erfassen der zentralen Inhalte eines Sachtextes, Reduzieren auf das Wesentliche
- Anwenden von abstrakten Schemata auf einen konkreten Sachverhalt
- Argumentationsfähigkeit: Vertreten eines klaren Standpunktes, Fähigkeit, diesen überzeugend zu vertreten

Art. 4 Form des Aufnahmeverfahrens

¹ Das Aufnahmeverfahren wird in folgender Form durchgeführt:

- Vorlegen eines Sachtextes: Der Studienanwärter oder die Studienanwärterin bekommt 15 Minuten Zeit, um einen Sachverhalt und einen Auszug aus einer gesetzlichen Grundlage zu lesen und sich auf das anschliessende Gespräch vorzubereiten
- Anhand eines 20-minütigen mündlichen Aufnahmeverfahrens werden beurteilt:
 - a. Das Textverständnis und die Fähigkeit zur Wiedergabe der wesentlichen Inhalte
 - b. Die Fähigkeit, die gesetzliche Grundlage auf den Sachverhalt anzuwenden
 - c. Die Fähigkeit, eine Schlussfolgerung zu ziehen und einen eigenen Standpunkt einzunehmen.

- Ausgehend vom vorgelegten Text müssen allgemeinbildende Fragen beantwortet werden.
- Der Text enthält wahlweise einen Abschnitt in französischer oder italienischer Sprache, dessen Inhalt vom Studienanwärter/der Studienanwärterin mündlich auf Deutsch übersetzt werden muss.

² Das Aufnahmeverfahren wird durch den Fakultätsverantwortlichen oder die Fakultätsverantwortliche (Art. 7) durchgeführt.

³ Ein Mitglied des Fachausschusseswohnt dem Aufnahmeverfahren bei und erstellt ein Protokoll, aus welchem in den Grundzügen die Fragen, die Antworten sowie der Verfahrensverlauf hervorgehen. Das Aufnahmeverfahren wird akustisch aufgezeichnet.

Art. 5 Bewertung

Die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 genannten Überprüfungsformen werden durch den Fachausschuss (Art. 8) mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet, wobei die Fragen zur Allgemeinbildung und die Übersetzung aus dem Französischen zusammen zu einem Drittel und alle anderen Kompetenzen zu zwei Dritteln gewichtet werden.

Art. 6 Ergebnis des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens

¹ Der Fachausschuss fällt aufgrund der Überprüfungen gemäss Artikel 3 bis 5 den Entscheid über das Erfüllen der Anforderungen des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens.

² Im Falle eines positiven Ergebnisses hat die Studienanwärterin oder der Studienanwärter den Nachweis über die Hochschulreife für den gewählten Studiengang erbracht.

³ Das Ergebnis des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens wird den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern sowie der Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung durch die Fakultät mitgeteilt.

⁴ Ein negativer Entscheid wird durch die Universitätsleitung in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet.

3. Organisation

Art. 7 Fakultätsverantwortliche oder Fakultätsverantwortlicher

¹ Die Fakultät wählt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren einen Fakultätsverantwortlichen oder eine Fakultätsverantwortliche für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

² Der Fakultätsverantwortliche oder die Fakultätsverantwortliche ist Mitglied des Fachausschusses.

³ Er oder sie kann administrative und organisatorische Aufgaben an das Dekanat delegieren.

Art. 8 Fachausschuss

¹ Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Mitteilung der Ergebnisse wählt die Fakultät einen Fachausschuss, bestehend aus dem Fakultätsverantwortlichen oder der Fakultätsverantwortlichen und zwei weiteren Personen für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

4. Rechtspflege

Art. 9 Rechtsmittel

¹ Es gelten die Bestimmungen des Reglements 30+.

² Einsicht in das Prüfungsprotokoll wird auf schriftliche Anfrage gewährt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen bilden Anhang zum Reglement 30+. Sie treten rückwirkend auf den 1. Februar 2015 in Kraft und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 21. August 2014.

Bern, 18. Mai 2015

Im Namen der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Markus Müller

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 29.06.2015

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber

Anhang zu den Ausführungsbestimmungen 30+ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

vom 21. August 2014

Liste der anerkannten Sprachdiplome Niveau B2:

Französisch

- DELF B2 (Diplôme d'études en langue française) d'un centre d'examens du CIEP (Centre International d'Etudes Pédagogiques)

Italienisch

- TELC (The European Language Certificates)
- CILS (Certificazione dell'Italiano come Lingua Straniera, Università per Stranieri, Siena) Due
- DILI (Diploma Intermedio di lingua italiana, dell'Accademia Italiana di Lingua in Firenze)
- CELI (Certificazione della conoscenza della lingua italiana, Università per Stranieri, Perugia) 3
- PLIDA (Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri)